

Zahnsteiner Tageblatt

Erhebt täglich mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. — Anzeigen — Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verbands-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: 10 Pfennig. Durch die Geschäftsstelle oder durch den Postamt. Durch die Post hat man 1. Mark.

Nr. 300

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Freitag, den 29. Dezember 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Weiterer Geländegewinn in Rumänien.

Fliegerleutnant Leffers gefallen. — Erkrankung des Großfürsten Nikolajewitsch. — Bannfluch gegen Deniselos.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Veräußerung eines ganzen Warenlagers und öffentliche Versteigerungen.

Vom 6. Dezember 1916 (D. Reichsanz. Nr. 294.)
Die Erläuterung I 7 der Reichsbekleidungsstelle vom 21. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 179 — Sammlung Nr. 296 —) die die Veräußerung eines ganzen Warenlagers von Web-, Wirk- und Strichwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen an einen Käufer zuließ, wird aufgehoben.

Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer durch Gewerbetreibende, die mit Web-, Wirk- und Strichwaren oder den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, ist nur an solche Abnehmer zulässig, mit denen diese Gewerbetreibenden bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer durch Kleinhandlär ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bestraft.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Ausnahmen zuzulassen.

Die Erläuterungen II 1 und IV 1 der Reichsbekleidungsstelle vom 24. Juni — Sammlung Nr. 297 — und 21. August 1916 — Sammlung Nr. 331 — (Reichsanzeiger Nr. 179 und 200), betreffend öffentliche Versteigerungen, werden aufgehoben.

Alle öffentlichen Versteigerungen von Web-, Wirk- und Strichwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch Gerichtsvollzieher oder zur Versteigerung befugte andere Beamte oder öffentlich angestellte Versteigerer, insbesondere auch die Versteigerung der Pfänder der Leihanstalten und die Versteigerung von Funden, sind als Verkauf im Sinne von § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) anzusehen und verboten. Ausgenommen hiervon sind die in dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) aufgeführten Gegenstände.
Berlin, den 6. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Betrifft: Beglaubigung von Inhaberbescheinigungen auf sogenannten „Reisefahrten“.

Von dem Geschäft H. Schradat, Berlin S. 42, Brandenburgstraße 72, werden Reisefahrten hergestellt und vertrieben, die den Legitimationskarten für inländische Kaufleute nachgebildet sind und den Ausdruck enthalten, daß der Inhaber dieser Karte befugt sei, auch außerhalb des Gemeindebezirks der Firma, in deren Diensten er steht, Bestellungen auf Vergrößerungen (Reiseportraits) sowie Semi-Emailportraits aufzugeben. Da diese Reisefahrten leicht mit dem Legitimationskarten verwechselt und als amtliche Ausweise betrachtet werden können, zumal die Wichtigkeit der in der Karte enthaltenen Beschreibung der Person des Inhabers mehrfach von Polizeibehörden beglaubigt worden ist, ersuchen wir Sie, diese anzuweisen, derartige Beglaubigungen in Zukunft zu unterlassen.

Berlin W. 9, den 30. November 1916.

Reiziger Straß 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. von Meyern.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Abdruck wird den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 19. Dezember 1916.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimen Regierungsrat.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 8. Dezember 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August bis Dezember 1914, Januar bis Dezem-

ber 1915, Januar bis Juli 1916 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefördert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier beziehungsweise den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungen in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten. Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident:

Im Vertretung gez. Schickel.

An die
zum Wurfbezug berechtigten industriellen Werke
im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wir machen hierdurch ergebend davon Mitteilung, daß der auf Veranlassung der Reichsfleischstelle von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft, Berlin, bei der Firma Eichmann, Frankfurt - Bodenheim, Leipziger Straße, eingerichtete Wurfbetrieb von der Bezirksfleischstelle (Geschäftsabteilung) für den Regierungsbezirk Wiesbaden übernommen worden ist, und daß nunmehr die Belieferung der im Auftrage der Bezirksfleischstelle (Geschäftsabteilung) durch die Firma Eichmann erfolgen wird. Die Belieferung erfolgt allwöchentlich einmal für diejenigen Werke, die mehr als 20 Schweinefleisch beschaffigen und demnach mehr als 10 Pfund Wurst wöchentlich beziehen. Für die übrigen Werke wird jeweilig, entsprechend dem Bedarf, ein Postpaket von mindestens 10 Pfund abgesandt. Sendungen über 30 Pfund erfolgen als Gültgut. Die Sendungen werden bei diesseitig so rechtzeitig aufgegeben, daß die Wurst bis spätestens Samstag zur Verteilung gelangen kann. Der Wurfereibetrieb, welcher zunächst nur auf die Herstellung von Leberwurst eingerichtet war, ist durch eigene Schlachtungen dahin erweitert worden, daß auch andere Sorten wie Blutwurst, Preßkopf hergestellt werden können. Jede Lieferung wird je nach der Verstellmöglichkeit in mehreren Wurfarten bestehen.

Die in Frankfurt (Main) und Umgebung ansässigen Werke werden ersucht, ihre Lieferungen nach vorhergehender telefonischer Verständigung bis spätestens Freitag jeder Woche abzuholen.

Bezüglich der Zahlungsweise bestimmen wir folgendes: Am Samstag jeder Woche geben wir dem einzelnen Abnehmer auf, was er an Wurst in der nächsten Woche erhalten wird und fügen gleichzeitig eine Rechnung bei, deren Betrag sofort nach Empfang der Rechnung fällig ist. Die Zahlung hat zu erfolgen an das Bankhaus J. Drehs u. Co., Frankfurt (Main), auf das „Wurstkonto“ der Bezirksfleischstelle (Geschäftsabteilung), und zwar, wenn irgend möglich, im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, entweder durch die Bankverbindung des Empfängers oder durch Reichsbank-Giro-Ueberweisung oder schließlich durch den Postcheckverkehr auf das Postcheckkonto Nr. 37, Frankfurt (Main), des genannten Bankhauses. Die von der Firma Eichmann für Verpackung, Porti und Fracht aufgewendeten Auslagen werden von dieser allmonatlich eingefordert, sind aber nicht mit dem von uns in Rechnung gestellten Betrag an das Bankhaus Drehs u. Co. zu überweisen, sondern an die Firma Eichmann direkt zu zahlen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Lieferung grundsätzlich nur gegen Vorauszahlung erfolgen kann, und daß Lieferung eingestellt wird, falls nicht 4 Tage nach Empfang der Rechnung der in Rechnung gestellte Betrag bei dem Bankhaus Drehs u. Co. eingegangen ist. Wir bitten daher dringend, die Beträge sofort anzuweisen.

Bezüglich der Verteilung bemerken wir, daß die Ausgabe der Lieferung nach Möglichkeit noch am Tage des Eingangs erfolgen muß, weil die Firma Eichmann für die Haltbarkeit nur eine Gewähr von höchstens 10 Tagen leisten kann, da es sich um Frischwurst handelt. Die Wurst für die Schweinefleisch soll eine Zulage zu dem jeweilig für die Woche zustehenden Anteil an Frischfleisch bedeuten.

Für 250 Gramm Wurst brauchen daher nur 2 Fleischarten-Abschnitte à 25 Gramm = 50 Gramm abgefordert zu werden.

Frankfurt (Main), den 22. Dezember 1916.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.
Der Vorstand.

Bestimmungen der Bezirksfleischstelle für den Verkehr der Firma Eichmann mit den Abnehmern.

1. Schwerstarbeiter und Munitionsarbeiter.

Die Firma Eichmann erhält von der Bezirksfleischstelle einen Verteilungsplan, der für sie allein maßgebend ist, d. h. bei Erhalt des Verteilungsplanes nimmt die Firma Eichmann an, daß jede Firma den Betrag für die ihr zugewiesene Wurst für die laufende Woche bei dem Bankhaus J. Drehs u. Co. eingezahlt hat. In besonderen Fällen erteilt der Firma Eichmann die Bezirksfleischstelle den Auftrag, die Ausgabe der Wurst an rückständige Zahler einzuhalten.

2. Sendungen nach auswärts (Postpakete):

Die Sendungen nach auswärts geschehen nach dem der Firma Eichmann übermittelten Verteilungsplan. Der Versand erfolgt per Postkuli von netto mindestens 5 kg, so daß das Bruttogewicht über 5 kg ist. Die kleinen Sendungen gehen per Postpaket, größere Sendungen per Gültgut unfrei. Die Verpackungspesen werden seitens der Firma Eichmann berechnet, und zwar für Postpakete eine Abnahme des Verpackungsmaterials von 20 Pf. pro Paket. Das Verpackungsmaterial ist Eigentum der Firma Eichmann und muß in zweckdienlicher Weise billigt franko zurückgeschickt werden. Für jede fehlende Verpackung hat die Firma Eichmann das Recht, den Selbstkostenpreis der Verpackung zu berechnen.

3. Gültgutendungen:

Bei Gültgutendungen betragen die Verpackungspesen 1,- pro 50 Kilo, die bei einer jeden Sendung per Nachnahme erhoben werden. In diesem Betrag sind die Anfuhrspesen zur Bahn mit eingerechnet. Das Verpackungsmaterial muß ganz frei zurückgeliefert werden und zwar umgehend, damit der Pendelverkehr aufrechterhalten bleiben kann. Die Körbe reisen verschlossen mit doppelten Schlösseln, wovon einer im Besitze des Empfängers, der andere in unserem Besitze verbleibt. Körbe und Schlösser sind Eigentum der Firma Eichmann und hat der Empfänger für fehlendes Verpackungsmaterial aufzukommen, das seitens der Firma Eichmann zum Selbstkostenpreis berechnet wird. Beim Bahnversand in Körben hat der Empfänger dafür zu sorgen, daß die Körbe in gutem Zustande von der Bahn angeliefert werden, da für zerbrochene Körbe eine bahnamtliche Bescheinigung notwendig ist.

Für das Steuerbüro wird im Schreiben und Rechnen gewandtes

Fräulein

sofort gesucht: Meldungen mit Gehaltsansprüchen an das Landratsamt (Steuerbüro) St. Goarshausen.

Der deutsche Tagesbericht.

WTA. (Amlich.) Großes Hauptquartier,
28. Dezember, vormittags:

Beklicher Kriegsschauplatz.

Einzelne Abschnitte der flandrischen Front und des Somme-Vogens lagen zeitweilig unter starkem Feuer. Die Tätigkeit der Luftstreitkräfte war sehr reg. Der Gegner verlor im Luftkampfe und durch Abwehrfeuer 8 Flugzeuge.

Decklicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

An mehreren Stellen der Front wies unsere Grabenbesatzung Vorköße russischer Streitkräfte ab.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

An der Rudowa in den Waldkarpathen vertrieben deutsche Jäger starke Patrouillen der Russen im Handgranatenkampf. Westcaransee-Abschnitt. Mehrfach lebhaftes Geschützfeuer.

In den Bergen am Oitaz- und Putratals hat sich die Kampfaktivität erhöht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Raden:
Der 27. Dezember brachte der 9. Armee des Generals der Infanterie v. Falkenhayn den vollen Sieg in der Schlacht bei Rumnica-Sarat über die zur Verteidigung Rumäniens herangeführten Russen. Der am 26. Dezember geworfene Feind suchte durch Gegenstöße starker Massen den verlorenen Boden zurückzugewinnen. Die Angriffe scheiterten. Preussische und bayerische Infanterie-Divisionen stießen dem zurückfliehenden Feind nach, überrannten seine in der Nacht neu angelegten Stellungen und drangen über Rumnica-Sarat hinaus vor.

Gleichzeitig durchbrachen weiter südlich deutsche und österreichisch-ungarische Truppen die hart verschanzte Linie der Russen, wehten auch hier heftige, gegen die Flanke gerichtete Gegenangriffe ab und kamen kämpfend in nord-östlicher Richtung vorwärts.

Wieder erlitt der Gegner bei seiner Niederlage schwere Verluste. An Gefangenen wurden gekört 3000 Mann, an Beute 22 Maschinengewehre eingebracht. Die Zahl der von der 9. Armee in den Kämpfen bei Rumnica-Sarat gemachten Gefangenen beträgt im ganzen 10 220 Russen.

Bei der Dobrubtscha gelang es bulgarischen und osmanischen Truppen, die Russen aus den besetzten Höhenstellungen östlich von Maritsa zu werfen.

Mazedonische Front.

Nordöstlich des Doiranfasses griffen nach harter Feuerbereitung mehrere englische Kompagnien die bulgarischen Vorpösten vergeblich an.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 28. Dez. (Amtlich.) An der Westfront nur auf dem linken Maasufer gesteigerte Gefechtsaktivität. Im Osten keine besonderen Ereignisse.

In Verfolgung der Russen hat die 9. Armee Boden gewonnen.

Aus Mazedonien nichts Neues.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

STB. Wien, 28. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Deftlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Raden.

Die verbündeten Streitkräfte des Generals Falkenhayn haben den Russen bei Rumnica-Sarat eine schwere Niederlage bereitet. Der Feind vermochte gestern noch namentlich südwestlich und südöstlich der Stadt stand zu halten. Er unternahm mehrere Massenangriffe, um sich Luft zu schaffen. Seine Linien wurden an mehreren Stellen durchbrochen; der Feind wich. Die Verfolgung drang über Rumnica-Sarat hinaus. Auch auf den Höhen nordwestlich der eroberten Stadt gingen die Russen vor den Bajonetten österreichisch-ungarischer und deutscher Truppen zurück. Es wurden gestern 3000, seit Beginn über 10 000 Gefangene eingebracht.

Heeresgruppe des Generalobersten Erzherzog Josef.

Bei Sos-Mezö und im Gebirge südöstlich davon ist der Kampf in härterem Ausmaß. Unsere Flieger schossen in diesem Grenzraum zwei feindliche Farmas ab und zwangen zwei andere feindliche Kampfflugzeuge zur Notlandung. Auf unseren Stellungen im Weste Canesi-Abchnitt lag russisches Geschützfeuer.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Wichtiges Armes.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschallsleutnant.

STB. Sofia, 27. Dez. Mazedonische Front. In einigen Abschnitten der Front starkes Artilleriefeuer. Im Bardarbale und in der Ebene von Sere wirkungslos Tätigkeit der feindlichen Artillerie.

Rumänische Front. In der Dobrubtscha beschossen feindliche Monitore Jacea, Tulcea und Mahmudia.

Die 4. Division (Breslau) hat nach äußerst hartnäckigen und erbitterten Kampf den Höhenlamm von Tailor erobert

und in Verfolgung des sich zurückziehenden Feindes den Ausgang aus den Wäldern südlich von Zukaniha gewonnen. Im Verlaufe der letzten Kämpfe hat die tapfere Division 1250 russische Gefangene gemacht und 4 Maschinengewehre, sowie über 2500 Gewehre erbeutet.

Feldentod des Fliegerleutnants Jeffers.

STB. Berlin, 28. Dez. Leutnant d. R. Jeffers hat am 27. Dezember den Heldentod im Luftkampf erlitten. Er gehörte zu den bekanntesten Jagdfliegern. Zwei Tage vor seinem Tode schoss er sein 9. feindliches Flugzeug ab und erhielt den Orden Pour le merite. Außerdem war er Ritter der beiden Klassen des oldenburgischen Friedrich-August-Kreuzes, des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse und des Ritterkreuzes des hohenzollernischen Hausordens. Er war in Wilhelmshaven geboren und hatte sich der Ingenieurlaufbahn gewidmet, bis er zur Fliegertruppe überging.

Berlin, 28. Dez. Wie berichtet wird, hat der englische sozialistische Parlamentarier Snowden mehreren Parteigenossen im neutralen Ausland mitgeteilt, daß es Anfang des neuen Jahres in England zu mächtigen Kundgebungen der Arbeiter und zu größeren Streiks kommen werde, wenn die englische Regierung nicht ein Friedensprogramm entwickle.

Umgruppierung des franz. Heeres.

Genf, 28. Dez. (Tel. Nr. Bl.) Der französische Generalissimus beschäftigt sich, laut einer Pariser Meldung des Quotien „Nouvelles“, mit einer Umgruppierung des französischen Heeres.

Zum Nachfolger im Oberkommando von Verdun wurde General Guillaumert ernannt.

Friedenskundgebungen in Italien und England.

Fürich, 28. Dez. Laut dem „Avanti“ haben an den Weihnachtstagen in Oberitalien zahlreiche Versammlungen für einen Frieden stattgefunden, darunter 16 in der Lombardei. Berichte über den Verlauf dieser Versammlungen sind anscheinend vom Zensur gestrichen.

Die Krankheit kam ihm sehr gelegen.

Stockholm, 28. Dez. Großfürst Nikolajewitsch ist, wie der „Nytidn“ erfährt, schwer erkrankt. Der Großfürst kann infolgedessen den ihm übertragenen Oberbefehl über die in der Moldau stehenden russisch-rumänischen Truppen in absehbarer Zeit nicht übernehmen.

Ein russisches Artillerieregiment mit Transportschiff vollständig vernichtet.

Kopenhagen, 28. Dez. (A.-U.-Tel.) Ein von Helsingfors loeben zugereister, dem Korrespondent der „Ft. Btg.“ genau bekannter Seelapitan berichtet, der finnische Dampfer „Ophana“, der ein zeitweilig auf den Alandsinseln stationiertes Küstenartillerie-Regiment nach Helsingfors zurückbringen sollte, stieß auf eine russische Mine und sank in wenigen Minuten. Fast alle an Bord Anwesende — nicht einmal 50 Mann wurden gerettet — gingen unter, ebenso über 1000 Pferde, sowie bedeutende Artilleriemengen. Ein gefährliches Unglück traf einige Tage später den regulären Postdampfer, der zwischen Abo und Mariehamn verkehrt. Auch hier ist die Zahl der Ertrunkenen bedeutend. Diese auffallenden Unglücksfälle werden auf schlecht verankerte Minen des neuen russischen Minenfeldes im finnischen Meerbusen zurückgeführt.

Die Königin von Rumänien bereits in Petersburg.

Budapest, 28. Dez. Das Blatt „Utro“ meldet, daß Königin Marie von Rumänien mit ihren Kindern bereits in Petersburg eingetroffen ist und im Zarenpalais Wohnung nahm.

Fluch dem Verräter Benifelos.

Lugano, 28. Dez. (Tel. Nr. Bl.) In Aghen fand eine ungeheure Kundgebung von über 100 000 Personen gegen Benifelos statt, dessen Bild verbrannt wurde. Der Petrovskits sprach den Bannspruch gegen den Verräter

Benifelos. Die gesamte Volksmenge stimmte in die Fluchworte ein.

Das römische Volk umjubelt den Friedenspapi.

Vom letzten Konfistorium wird den Neuen Zürcher Nachrichten von einem Teilnehmer folgender durch die Übermittlung verspäteter Bericht gegeben: Das öffentliche Konfistorium, schon an sich ein hohes kirchliches Ereignis, hat diesmal Anlaß zu einer erschütternden Kundgebung des Volkes gegeben. Die Stefani-Agentur hat darüber freilich nicht berichtet. Die Besucher, meist Römer aus den besseren Ständen, wurden beim feierlichen Erscheinen des Heil. Vaters — hoch auf der Sedio Gestatoria und umgeben vom ganzen vatikanischen Hof — von der überwältigenden Begeisterung, mit der er empfangen wurde, hingeraffen. Kaum waren die ersten Reihen der kirchlichen Würdenträger, Bischöfe, Prälaten und Ordensoberen in die Sala della Beatificazione eingezogen, da erscholl von weiter Ferne durch die Gassen und Korridore des päpstlichen Palastes herüber lautes Rufen und Händeklatschen: „G. lebe der Papi, der Fürst des Friedens! Benedikt XV.!, der Papi des Friedens!“ — Der Sängerkhor stimmte „In es Petrus“ an, aber der Gesang vermochte die überbordenden Covivarufe nicht durchzudringen. Kardinal mit Gefolge betraten die Aula. Kein Augenblick der Ruhe. Maffi, Ferrari, Gasquet, Villot, Merry del Val ziehen an und vorüber. Umsonst suchten wir den Eindruck der gewaltigen Bewegung auf ihren Gesichtern zu lesen. Am hohen Portal erscheint majestätisch das Flabellenpaar, die Sedio mit dem Heil. Vater, dessen Rechte immerfort zum Segen ausgestreckt ist. Ein erneuter gewaltiger Sturm von Friedensrufen. Der Papi deutet mit seiner Rechten an, daß ihm die Bitten des Volkes unangelegen kommen. Zuerst segnet er die Menge, die mit gesteigerter Kraft und mit immer mehr Vertrauen den Friedenswunsch wiederholt. Tiefenst sind Aussehen und Haltung des Heil. Vaters. Er mag wohl nicht daran denken, daß dieses Volk oder doch viele davon, die ihn jetzt „den Papi des Friedens“ nennen, vor 18 Monaten gerufen haben: „Wir wollen Krieg!“ Sicherlich aber schwebt vor seiner Seele der herbe Kontrast, daß gerade am Vorabend dieser Friedensdemonstration im Vatikan Vertreter dieses hilfeuchenden Volkes jeden Wunsch nach Frieden aus dem Parlament verbannt haben. Dieser Tag des öffentlichen Konfistoriums bleibt in der Erinnerung aller, die bewegten Herzen daran teilgenommen haben, in unausslöschlicher Erinnerung.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 29. Dezember.

1. Zwei Opfertage. Für die deutschen Soldatenheime und die Marineheime finden aus Anlaß des Kaisergeburtstages 1917 zwei Opfertage am 27. 1. und am 28. 1. statt. Die deutschen Soldatenheime in dem besetzten Gebiet an der Front und in der Heimat, deren Bedeutung für die Schlagkraft und das Wohlergehen unserer Truppen durch seelische und körperliche Wohltaten, die der deutsche Soldat darin genießt, anerkannt ist, sollen durch die Sammlung weiter ausgebaut und vermehrt werden.

2. Mehl. Heute Vormittag machte sich wieder ein starker Ansturm auf die Markthalle bemerkbar, woselbst städt. Mehl an die Familien ausgegeben wurde. Jede Person erhielt ein halbes Pfund und kostete das Pfund 30 Pfg.

3. Herzlichen Dank sage der Stadt Oberlahnstein für das mir nach dem weihlichen Kriegsschauplatz gesandte Weihnachtspaket. Garbist Herrn. Bollinger.

4. Zur Kaninchenausstellung stiftete Herr Kammer Landmann eine schöne Taschenuhr mit Kette als Ehrenpreis.

5. Verkauf von Spirituosen am Schloß. Bei Gelegenheit des herannahenden Schloßfestes wird darauf hingewiesen, daß der Verkauf von Brantwein, Likören, Cognac, Rum, Purisch usw. in der Zeit vom Samstag, den 30., nachmittags 3 Uhr, bis Dienstag, den 2. Januar, vormittags 10 Uhr, nicht gestattet ist. Diese Ver-

Ausstellung des Gemeinnützigen Kleintierzuchtvereins.

Wohl in keinem Orte des rasanischen Landes und auch weit darüber hinaus steht die Kleintierzucht auf solcher Höhe, wie in Oberlahnstein. Die Bemühungen eines zielbewußten Vorstandes hatten dazu geführt, daß schon vor Ausbruch des Krieges hier jährlich weit über 1000 Kaninchen gezüchtet wurden. Der erste Direktor des Vereins, unser Herr Landrat hat aber auch in hervorragender Weise die Kleintierzucht gefördert. Die maßgebenden Behörden insbesondere der Kreisrat und die städtischen Verwaltung leisten gleichfalls von Zeit zu Zeit Geldzuschüsse. Dazu kommt denn noch die Leitung und bedeutende Beihilfe der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden. Alle diese Bestrebungen waren darauf gerichtet, den sogenannten kleinen Mann auf möglichst billige Weise zur Selbstzucht von Fleisch zu veranlassen.

Die hohe Wichtigkeit dieser Bestrebungen, die weitanschauenden Männer schon früh erkannten, ist durch die heutige Lage des Lebensmittelmarchtes voll und ganz zur Geltung gelangt. Was hätten uns die großen Heersführer, was die tapferen Streiter genutzt, wenn es den Feinden gelungen wäre, uns auszuhungern! So ist die Landwirtschaft heute Gemeingut des ganzen Volkes geworden. Es ist aber auch eine hohe patriotische Pflicht, daß ein jeder, der dazu in der Lage ist, sich beizutun.

Die hohe Wichtigkeit dieser Bestrebungen, die weitanschauenden Männer schon früh erkannten, ist durch die heutige Lage des Lebensmittelmarchtes voll und ganz zur Geltung gelangt. Was hätten uns die großen Heersführer, was die tapferen Streiter genutzt, wenn es den Feinden gelungen wäre, uns auszuhungern! So ist die Landwirtschaft heute Gemeingut des ganzen Volkes geworden. Es ist aber auch eine hohe patriotische Pflicht, daß ein jeder, der dazu in der Lage ist, sich beizutun.

der Lage jährlich in drei Wurfen mindestens 30 Jungtiere zu züchten, womit bei den großen Rassen im Alter von fünf Monaten, gering gerechnet, 30 x 5 Pfund = 1½ Zentner gutes nahrhaftes Fleisch erzielt werden kann. Das macht also pro Woche 2—3 Pfund Fleisch.

Die Kaninchenzucht ist deshalb so modern geworden, weil die Futtermittel meist aus Abfällen bestehen, der Grobviehzucht also kaum nennenswerte Mengen Futter entzogen werden. Daher sehen wir denn auch, daß die maßgebenden Regierungskreise gerade in der jetzigen Zeit alles aufbieten, um durch Aufklärung, also durch sachverständige Banderlehrer, die in allen Orten Vorträge halten, das Volk zu einer starken und praktischen Kaninchenzucht anzuleiten. Denn es ist sehr wichtig, daß diese genügsamsten Haustiere in richtiger Weise gezogen werden.

Die vielen Mißerfolge, die mancher Anfänger in der Kaninchenzucht erlebt, sind meist eine Folge der ungeschickten Behandlung. Wer hingegen die Wahrnehmungen erfahrener Züchter ausnützt, also ihre Ratsschläge befolgt, der wird auch Freude an seiner Zucht erleben. Es verlohne deshalb niemand, den von der Landwirtschaftskammer veranstalteten Vorträgen der Banderlehrer beizuwohnen. Auch ist ein Beitritt zu den Zuchtvereinen sehr zu empfehlen.

Der gemeinnützige Kleintierzuchtverein hält nun am 31. Dezember und 1. Januar eine Kaninchenausstellung ab. Trotz der Unruhe der Kriegszeit, die meisten Züchter

an der Ausstellung und gewissermaßen die Festtage der Züchter. Denn hier soll man zeigen, was geleistet worden ist. Zu diesem Zwecke werden Fleiß und Sachverständnis

mit besonderen Preisen belohnt. Durch den Wohltätigkeitssinn der hiesigen Bürgerschaft sind eine große Anzahl von Geldpreisen und Kunstgegenständen als Ehrenpreise zur Verfügung gestellt. Allein fünf Staatspreise à 10 Mark sind von der Landwirtschaftskammer ausgeworfen. Es verlangt ferner eine bronzene Verbands- und eine goldene Vereinsmedaille zur Verteilung. Man weiß, daß jeder Züchter seinen größten Stolz darin setzt, seine Tiere preisgekrönt zu sehen. Das Urteil wird von einem vollständig unabhängigen Preisrichter, der von der Landwirtschaftskammer ausgebildet ist, nach bestimmt festgelegten Zuchtregeln gefällt. So haben die Ausstellungen noch einen hohen Nutzen. Den Züchtern werden die Vorzüge und Fehler der Tiere erläutert. Es wird ihnen gezeigt, wie sie am besten weiterarbeiten können. Auch hier trifft das alte Wort zu, daß man nie zu alt ist, um lernen zu können.

Glaube man doch ja nicht, es hier mit einer Viehhäberei zu tun zu haben. Die Kaninchenzucht ist eine soziale Notwendigkeit. Für den kleinen Mann sind die Kaninchen gewissermaßen die Sparkasse, aus der er reichliche Zinsen herausschlägt. Die Zeiten sind vorüber, wo man glaubte, diese Bestrebungen mit einer vornehmen Handbewegung erledigen zu können. Vergesse man doch nicht, daß jede soziale Frage doch auch gewissermaßen eine Magenfrage ist. Wer es deshalb wirklich ernst mit der Volkswohlfahrt meint, der trage auch nach Kräften dazu bei, daß sich immer weitere Kreise der Kaninchenzucht anwenden. Besonders an die Arbeiter und Soldaten, die in der Lage sind, ihren kleinen Fleiß zu zeigen, um sich ein wenig zu verdienen, sei das Wort gesagt. Wer das tut, verdient sich ein Platz an der Tafel des Vaterlandes.

ordnung erstreckt sich auch den Verkauf in geschlossenen, verpackten oder verfertigten Flaschen und Krügen.

Der Vaterländische Hilfsdienst und die weiblichen kaufmännischen Angestellten. Wenn auch den Frauen keine gesetzliche Verpflichtung zum Hilfsdienst auferlegt worden ist, so werden sie doch von der Wirkung des Gesetzes erfasst. Je mehr Männer zum Hilfsdienst berufen werden, desto mehr Frauen werden in die Plätze einrücken müssen, die die Männer bisher gehabt haben. Die Frauen sind auch bereit, in die Rufen einzutreten, wie sie es bisher schon getan haben. Noch ist kein Ruf an sie ergangen, und doch melden sie sich schon von allen Seiten. Häufig gehen diese Meldungen an die falsche Stelle. Sie machen dadurch unnütze Arbeit, ohne dass die Absicht Hilfe zu leisten, erreicht werden kann. Das Kriegsamt hat bereits darauf hingewiesen, dass es keine Beschäftigung vermitteln kann. Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte E. R., Hauptverwaltung Berlin S.O. 16, Köpenicker Straße 74, ist die gegebene Stelle für alle kaufmännischen Angestellten, die eine Beschäftigung suchen und die bereit sind, im Vaterländischen Interesse auch solche Stellen anzunehmen, die nicht ganz genau ihrer bisherigen Beschäftigung entsprechen. Da die berufstätigen Frauen in allererster Linie Anspruch darauf haben, untergebracht zu werden, können Meldungen von Personen, die bisher noch nicht tätig gewesen sind, erst berücksichtigt werden, wenn keine Bewerberinnen vorhanden sind, die beruflich ausgebildet und auf den Verdienst angewiesen sind. Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte ist über ganz Deutschland verbreitet. Er besitzt sechzehn Geschäftsstellen im Reich. Die Hauptverwaltung überweist Gesuche aus entfernten Orten der zuständigen Geschäftsstelle.

!!! Hinweis. Mit dem 30. Dezember 1916 tritt eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Nähfäden (Nr. B. M. 500/12. 16. RM.) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung wird eine Meldepflicht für sämtliche am 1. Januar 1917 vorhandenen baumwollenen Nähfäden, Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Reihgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Tricotgarne, Nähzwirne und sonstige Industriegarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie für sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf angeordnet. Die Meldungen haben bis zum 10. Januar 1917 an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Koststoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Verlängerung Ledermannstr. 10, zu erfolgen. Die gleiche Meldung ist für den am ersten Tage eines jeden Vierteljahres vorhandenen Bestand bis zum zehnten Tage eines jeden Vierteljahres zu wiederholen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind bestimmte Mindestmengen. So sind nicht meldepflichtig baumwollenen Nähfäden, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung bei Längen bis zu 200 Meter weniger als 5 Groß bei Längen über 200 Meter weniger als 1 Groß betragen; und wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität und Aufmachung, weniger als 10 Pfd. betragen. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden sind nicht meldepflichtig, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 Meter, und wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 Pfd. betragen. Die Bekanntmachung enthält außer der Anordnung zur Lagerbuchführung noch eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen und ist mit Beispielen für die Art der Meldepflicht versehen. Ihr Wortlaut ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

Die türkische Lehrlinge bei deutschen Handwerksmeistern. Den deutschen Handwerkskammern ist die Mitteilung zugegangen, daß die türkische Regierung durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Berlin der deutschen Regierung vorgeschlagen hat, etwa 10 000 jugendliche Türken zur handwerksmäßigen Ausbildung nach Deutschland zu senden. Die jungen Türken sollen ihre Lehrzeit in drei bis vier Jahren vorwiegend in ländlichen Bezirken oder in kleinen und mittleren Städten durchmachen und in die häusliche Gemeinschaft der Lehrherren aufgenommen werden. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gegeben; die jungen Leute sollen aber nach Vollendung ihrer Lehrzeit dem Meister noch ein bis zwei Jahre als Gehilfen beschäftigen werden, so daß er für seine Mühen und Auslagen entschädigt würde. Die Handelskammern nehmen schon jetzt Meldungen von Meistern, die junge Türken als Lehrlinge bei sich aufnehmen wollen, entgegen.

Margarine ein und jetzt. Es sind kaum zwei oder drei Jahre her, als noch viele Leute mit Widerwillen und Abscheu Margarine zurückwiesen und wenn einem Bäcker nachgewiesen werden konnte, daß er „Buttergebäckenes“ mit Margarine hergestellt hatte, so kloppte ihm der Strafrichter wegen Fälschung von Nahrungsmitteln unbarmherzig auf die Finger. Jetzt ist man auch in dieser Hinsicht etwas weniger empfindlich geworden und ist herzlich froh, wenn man statt der Süßrahm- oder der Alpenkräuterbutter sein Viertel Margarine bekommt. Welchen Umfang unter diesen Umständen die Fälschung der Kunstspeisefette angenommen hat, mag man daraus ersehen, daß ein vorgelegter in Kopenhagen verstorbenen Margarinefabrikant namens Winstedt als der reichste Mann Dänemarks galt, der ein Vermögen von 72 Mill. Kronen hinterließ.

Auslandshafen. Der Nahrungsmittelmarkt hat eine neue Errungenschaft zu verzeichnen. Neben dem in Deutschland hergestellten Mehl wird nun auch das ausländische Mehl in den Handel kommen. Das Mehl wird nun auch in den Handel kommen. Das Mehl wird nun auch in den Handel kommen.

Der Nahrungsmittelmarkt hat eine neue Errungenschaft zu verzeichnen. Neben dem in Deutschland hergestellten Mehl wird nun auch das ausländische Mehl in den Handel kommen. Das Mehl wird nun auch in den Handel kommen. Das Mehl wird nun auch in den Handel kommen.

legen; den das Pfund kostet nicht sehr viel weniger als früher ein ganzer Hase, nämlich 2,55 M. Die Hasen sind angeblich aus Holland gebürtig. Dorthin wandert also unser schönes Geld, und es wird für ein Lebensmittel hinausgeworfen, dessen Preis in gar keinem Verhältnis zu seinem Werte steht. Der Auslandshase wird aber noch eine andere Erscheinung zeitigen. Bald wird auch der Inlandshase nicht mehr zu haben sein. Der Preisunterschied zwischen 6 M. und 20 M. ist eben etwas sehr groß. Da lohnt es sich schon, einen Inlandshafen in einen Auslandshafen umzuwandeln.

Förderung des Gemüsebaues. Um den in den Frühjahrsmonaten sicher eintretenden Gemüseangelang zu beheben, haben die gärtnerischen Vereinigungen der Provinz Hessen-Nassau unter Führung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands beschlossen, die Einrichtungen der Biergärtnervereine dem Frühgemüsebau so weit als irgend möglich dienstbar zu machen. Die Gemüsegärtner und deren Vereinigungen haben tatkräftige Unterstützung zugesagt. Durch Zusammenschluß ist zu erwarten, daß dadurch die besten Methoden zur Anwendung kommen. Es soll damit die Anzucht sowohl als auch die Verwertung des Frühgemüses gewährleistet werden. Hoffentlich fehlt es nicht an genügenden Arbeitskräften.

Niederlahnstein, den 29. Dezember.

!! Konzert. Die hiesige Sanktitätskolonne wird am 1. Januar, nachmittags von 3½ Uhr ab im Saale des Herrn Herz eine musikalische Veranstaltung mit Theaterstücken den hiesigen Verwundeten und der Bürgerschaft zum Besten geben. Jedermann ist hierzu freundlichst eingeladen. Näheres besagt die Anzeige in nächster Nummer.

Wenn man deutsche feindliche Reden fährt. Am Coblenzer Kriegsgericht wurde dieser Tage folgender Fall verhandelt. Ludwig M., geboren 1886 in Amsterdam, Arbeiter, früher in Berlin wohnend, zur Zeit in Haft, war beschuldigt, am 20. Mai d. J. in einem Geschäftslokale deutsche feindliche Reden geführt zu haben. Er ist bereits in Deutschland zweimal wegen Bettelns bestraft. Er war am genannten Tage in einem Geschäftslokale und führte allerlei anmaßende Reden und sprach mit der Zeugin G., einer geborenen Holländerin, über das Wechseln von mehreren Hundert Gulden. Direkt deutsche feindliche Reden konnten ihm jedoch nicht nachgewiesen werden, obschon seine Redensarten der Zeugin mißfielen. Der Angeklagte ist bereits durch Verfügung des Oberbefehlshabers in den Marken aus dem Deutschen Reich ausgewiesen, ist aber mit einem Schiff, auf welchem er in Amsterdam Dienste angenommen hat, wieder nach Deutschland zurückgekehrt und hat daselbe in Köln verlassen. Er war außerdem in Bonn, Frankfurt a. M., Essen und Oberlahnstein und hat sich in den meisten Orten nicht angemeldet. Auch war er in Aachen, wo man ihn für verdächtig hielt. Er verteidigte sich mit großem Geschick und benahm sich sogar etwas anmaßend. Das Gericht verurteilte ihn mit Rücksicht auf seine Vorstrafen wegen unerlaubter Rückkehr und Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis. Als die Zeugin den Saal verließ, machte er gegen dieselbe eine beleidigende Bemerkung. Hierüber wurde gegen ihn eine sofort vollstreckbare Haftstrafe von 3 Tagen erkannt und darauf wurde er wieder in das Gefängnis abgeführt.

Braubach, den 29. Dezember.

Evangel. Gemeindeabend. Einen schönen Abschluß fand das Christfest durch die Weihnachtsfeier des Evangel. Jungfrauenvereins am Abend des 2. Festtags in der Kirche, welche durch die sehr große Teilnahme der Gemeindeglieder sich zu einem rechten Gemeindeabend gestaltete. Ein sinniges Weihnachtsgespräch über die Festgeschichte bildete den ersten Teil, während im zweiten Abschnitt Gedichte zum Vortrag kamen, die zum Teil in ergreifender Weise die Weihnachtsfeier unserer Krieger draußen schilderten. Eingeleitet waren schöne Chorgesänge des Vereins und Gemeindeglieder, von Herrn Organist Lehrer Strauß mit weihelichen Orgelvorspielen eingeleitet. Als die Lichter der Christbäume niedergebrannt waren, schloß Herr Dekan Bogner mit kurzer Ansprache die Feier, die, wie das ganze Weihnachtsfest, Stunden innerer Ruhe nach schwerer Zeit und Stärkung für kommende Zeiten gebracht habe.

Bermittler.

Der Rhein. Der Rhein hat gegenwärtig seinen tiefsten Wasserstand während des ganzen Jahres 1916 erreicht. Seit Jahren wies der Rheinstrom keine solch anhaltende Wasserfälle auf, wie in dem jetzt zu Ende gehenden Jahre; selten auch hatte die Großschiffahrt auf dem Strome so andauernd günstige Fahrbedingungen, wie in diesem Kriegsjahre. Bis in die letzten Wochen hinein war mit Ausnahme weniger Tage in der letzten Hälfte des Monats Juli ein Leichten der schwersten Lastschiffe überflüssig. Nur jetzt wieder sind die letzten gestiegen, mit nur teilweiser Ladung zu fahren. Damit ist endlich auch für die Kleinschiffer wieder einmal Gelegenheit geboten, Frachten in größeren Ausmaßen zu übernehmen, zumal der Kohlenverkehr zur Zeit sehr stark auf dem Wasserweg angewiesen ist.

Frankfurt a. M., 23. Dez. Aus den Räumen der Brotkommission Nr. 35 in der Kaufungerstraße Bodenheim wurden vergangene Nacht durch Diebe wieder 10 000 Brotscheine entwendet. Diese haben Gültigkeit vom 25. 12. 16 ab. Für die Ausgabe am Freitag mußten erst neue Scheine beschafft werden, wodurch die Verteilung eine Unterbrechung erlitt. Trotzdem man die Scheine in einem großen Saal der Brotkommission aufbewahrt, sind sie doch durch Diebe entwendet worden. Die Diebe haben sich am Freitag in der Brotkommission eingefunden und haben die Scheine entwendet.

herin, die in das Schaufenster eines großen Modewarenhauses an der Zeil einstieg, sich hier ausleidete, dann ein der im Erker aufgestellten Kostüme anzog, einen Mantel umlegte, sich mit einem sehr wertvollen Pelze schmückte, ihre alten Kleider im Schaufenster liegen ließ u. dann als hoch-elegante „Dame“ wieder auf dem gleichen Wege verschwand, den sie gekommen war.

Frankfurt, 28. Dez. Verschiedenes. Im Ost-hafengelände sprang am Dienstag nachmittag die 60jährige Näherin Luise Baumeister in den Main und ertrank. Bei der Toten fand man 800 Mark in Gold und 1200 Mark in Silber und Banknoten. — Die Schaffnerin Emilie Fleischhauer geriet in Casel unter die Räder eines Personenzuges und wurde so schwer verletzt, daß sie nach kurzer Zeit starb. — Die Schalter des Hauptbahnhofs vernahmten am 23., 24. und 25. Dezember 147 000 Mark gegen 106 300 Mark im Vorjahr.

Krefeld, 26. Dez. Gaspreiserhöhung. Wie in verschiedenen anderen Städten hat man auch hier wegen des Kohlenmangels den Gasverbrauch dadurch einzuschränken versucht, daß in den Wintermonaten die den Oktoberverbrauch übersteigenden Gasmengen zu einem höheren Preise berechnet werden, und zwar beträgt diese Erhöhung hier 44 Pfg. (von 16 auf 60 Pfg.), während in anderen Städten für den Mehrverbrauch nur 10 Pfg. Aufschlag berechnet werden. Da nun diese Maßnahme schon einige Wochen vor der Ermittlung des Oktoberverbrauchs von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und durch die Stadtverwaltung zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden war, so ist es erklärlich, daß durch künstliche Steigerung des Oktoberverbrauchs der Zweck teilweise vereitelt worden ist.

Zweibrücken, 28. Dez. Ein trauriges Zeitbild entrollte sich vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts in der Verhandlung gegen die Tagelöhnerfrau Bundt wegen gewerbsmäßiger Kartenlegerei. Die Frau war bereits achtmal vorbestraft, zuletzt hatte sie 6 Wochen Haft erhalten. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß die Frau weit über die Stadt hinaus bekannt war, so daß Landpfarrer der Umgebung polizeiliche Maßnahmen gegen das Treiben der Frau anregten, weil diese besonders durch Wahrsagen über Feldzugsteilnehmer Beunruhigung unter die Bevölkerung trage. Die Frau hatte aus Stadt und Dorf einen derartigen Zulauf, daß sie infolge des Massenandranges ihre Wohnung wechseln und zur Abwehr allzu aufrührerlicher Besucherinnen sogar schon polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte!

Hamburg, 28. Dez. (Ein kleiner Unterschied.) In einer Strafsache in Hamburg hatte der Staatsanwalt gegen einen Reichskommissionär und einen Bankdirektor eine Geldstrafe von 1 985 000 M. beantragt, weil sie gegen die Verordnung, nach der der Handel mit ausländischen Werten strafbar ist, verstoßen haben sollten. Die Strafkammer kam jedoch zur Freisprechung, weil die Schuld nicht nachgewiesen werden konnte.

Bekanntmachungen.

Freischabgabe.

Bei der am Samstag vormittag von 10—12 und nachmittags von 2—6 Uhr stattfindenden Freischabgabe erhält jede Person 210 Gramm Fleisch und 50 Gramm Wurst.

Oberlahnstein, den 29. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Butterverkauf

pro Person 25 Gramm in allen Lebensmittelgeschäften auf Nr. 182 der Karte findet am Samstag, den 30. d. Mts. von 2 Uhr ab statt.

Oberlahnstein, den 29. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß Herr Pfarrer Ludwig hier selbst als Schiedsmann für die hiesige Gemeinde auf die Dauer von 3 Jahren wiedergewählt und bestätigt worden ist.

Niederlahnstein, den 27. Dezember 1916.

Der Magistrat.

In Vertretung: Schmidt, 1. Beigeordneter.

Die auf den Kopf der Bevölkerung in dieser Woche entfallende Fleischmenge beträgt 220 Gramm Fleisch und 40 Gramm Wurst.

Niederlahnstein, den 29. Dezember 1916.

Der Magistrat.

In Vertretung: Schmidt, 1. Beigeordneter.

Die Formulare: Anmeldung zur Einrichtung des Warenumschlagstempels.

Können auf dem Bürgermeisterei Zimmer Nr. 10 in Empfang genommen werden.

Niederlahnstein, den 29. Dezember 1916.

Die Steuerstelle für Einrichtung des Warenumschlagstempels.

Weidenversteigerung.

Samstag, den 30. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr, werden am Rhein etwa 70 Gebund geschnittene Weiden (u. a. auch gezeichnete Weiden) versteigert. Der Verkauf beginnt um 9 Uhr am Rheinbahnhof.

Braubach, den 28. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Beilage zum

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. A.),

betreffend Bekanntheit von Nähfäden.
Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Reibgarne, Buchbindefäden, Konfektionsgarne, Tricotgarne und sonstige Industrie- und Gewerkegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden (wie zum Beispiel Festzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Madagaskar, Pantoffelgarne, Seilgarne, Nähzwirne, Seiden Nähzwirne, Seiden Nähzwirne, Buchbindefäden, Klopfgarne, Steppgarne, Flachgarne, Steppgarne, Einbindegarn, Festgarne, Strickgarne, Kurzhäselgarne, Langhäselgarne, Pfundgarne, Knäuelgarne, Kärtchengarne, Sterngarne, Rollengarne, Klottergarne, Dupendgarne, Waschmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf, die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegebenen Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

1. Bei baumwollenen Nähfäden, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettierung) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 Meter weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Dupendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Einzelpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel:

Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:
Zwei-fach Unter-garn 1000 Yards Etikett-Nummer 20 bis 100.

Weiß	25 Dugend
Zwei-fach Glanzgarn:	
200 Yards, weiß, Etikett-Nummer 10—50	75
200 Yards, weiß, Etikett-Nummer 60—100	51
200 Yards, schwarz, Etikett-Nummer 10—50	25
200 Yards, schwarz, Etikett-Nummer 60—100	10
500 Yards, schwarz, Etikett-Nummer 24—50	15
500 m, weiß, Etikett-Nummer 10—20	280
500 m, schwarz, Etikett-Nummer 10—20	110
Sie meldet:	
Zwei-fach Unter-garn 1000 Yards weiß	2 Gros
Drei-fach Glanzgarn	
200 Yards, weiß bis Etikett-Nummer 50	6
200 Yards, weiß über Etikett-Nummer 50	4
200 Yards, schwarz	nicht
500 Yards, schwarz bis Etikett-Nummer 50	1 Gros

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, als für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird ein wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

500 m, weiß
500 m, schwarz

200 Stück
nichts
(weil unter 1 Gros).

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettierung weniger als 10 Kg. betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel:

Die Firma X besitzt:

An zwei-fach Trikotagen-Nähzwirne
roh und gebleicht je 100 Kg. auf Kreuzspulen zu 50 g,
roh und gebleicht je 50 Kg. auf Kreuzspulen zu 100 g,
an drei-fach Mittgarn
gebleicht: bis Etikett-Nummer 50:200 Holzrollen zu 50 g,
über Etikett-Nummer 50:300 Holzrollen zu 50 g,
schwarz: bis Etikett-Nummer 50:10 Holzrollen zu 50 g.

Sie meldet:

Zwei-fach: 150 Kg. roh,
150 Kg. gebleicht;
Drei-fach: gebleicht bis Etikett-Nummer 50 10 Kg.,
über Etikett-Nummer 50 15 Kg.,
schwarz nichts.

II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 Meter betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 Kg. betragen.

Beispiel:

Die Firma X besitzt von

1. Kurzhäselzwirn 125 Stück der Weise 80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2fach,
2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäuelen zu 100 m schwarz 2fach,
3. Langhäselzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10 080 m Inhalt rohgrau 3fach,
4. Kärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2fach,
5. Seiden Nähzwirn 325 Kg. a Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3fach,
6. Rollengarn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
7. Hanfsattlergarn 10 Kg. roh,
8. Schuhgarn 3 m 15 Kg.

Sie meldet:

unter A die Menge 1: mit 108 000 m (statt 108 500) weiß 2fach Nähfäden,
" " 2: nicht, da unter 50 000 m,
" " 3: 50 000 (statt 50 400) farbig und rohgrau dreifach,
" " 4: 60 000 m farbig und rohgrau 2fach,
unter B " " 5: 325 Kg. rohgrau Nr. 7/16,
" " 6: nicht, da unter 10 Kg.,
" " 7: 10 Kg. rohgrau Nr. 7/16,
" " 8: 15 Kg. rohgrau Nr. 1/6.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vorbr.-Nr. Bst. 1065b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vorbrudverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Nähfäden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus

dem jede Aenderung der Vorratmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits in derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfäden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden. Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfäden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfäden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Ramie-Nähfäden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 30. Dezember 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 30. Dezember 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Neujahr 1917!

Diejenigen Geschäftsinhaber, welche wie in den Vorjahren auch dieses Jahr wieder durch unser Blatt ihre Glück- und Friedenwünsche übermitteln wollen, mögen uns die Annoncen gest. sofort aufgeben.

Die Geschäftsstelle des

„Lahnsteiner Tageblatt.“

Statt Karten.

Tilly Ax

Bernhard Goffert

Verlobte.

Niederlahnstein.

Aachen,

Weihnachten 1916.

Neujahrs-Glückwunschkarten

in den verschiedensten Ausführungen

mit Namendruck

liefert

Buchdruckerei Fr. Schickel

Oberlahnstein.

Einlade ein Waggon

Brikets.

Bestellungen nimmt entgegen

Franz Peter Blah.

2 Zentner Hen

zu kaufen gesucht.

Gymnasialstraße 91.

Neujahr=

Postkarten

empfiehlt in großer Auswahl

billig

Papiergeschäft

Eduard Schickel.

Wegen Sterbefall 2 Paar

gute Arbeitsschuhe

Nr. 46 billig zu verkaufen.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Maschinen-
Schlosser

werden für dauernde Beschäftigung gesucht.

Drathwerke Niederlahnstein.

Mk. 13 000

ganx oder geteilt zu 5% auf 1. Hypothek von Selbstbesitzer zu vergeben. Offerten unter 10000 an die Geschäftsstelle des Bl.

Sanderes Nachmittags-
mädchen gesucht Frau Otto

lahnstein.

Am 1. Feiertag abends auf der

Wilhelmstraße einen Koffer

verloren. Abzugeben in der Geschäftsstelle.

Zu kaufen gesucht ein

Schwein

im Gewicht von 90—120 Pfund. Offerte unter 2 301 an die Geschäftsstelle der Zeitung.

Ich nehme hiermit die gegen die Söhne des Herrn Jakob Billig zu Camp ausgesprochenen beleidigenden Äußerungen mit Bedauern zurück.

Camp, d. 28. Dezember 1916

Franz M. Salz